



## N i e d e r s c h r i f t

über die 33. Sitzung des GEMEINDERATES, am Dienstag, 11. November 2014, um 18.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

- Vorsitz:                   Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch
- anwesend:                Vizebürgermeister Werner Nuding  
                              Vizebürgermeister Gerhard Mimm  
                              Stadträtin Sabine Kolbitsch  
                              Stadtrat Johann Tusch  
                              Stadtrat Ernst Eppensteiner  
                              Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter  
                              Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha  
                              Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann  
                              Gemeinderat Wolfgang Willburger  
                              Gemeinderat Dr. Werner Schiffner  
                              Gemeinderätin Irmgard Wolf  
                              Gemeinderat Walter Vedlin  
                              Gemeinderat Günther Zechberger  
                              Gemeinderätin Claudia Weiler  
                              Gemeinderätin Maria Meister  
                              Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz  
                              Gemeinderat Peter Teyml  
                              Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl  
                              Gemeinderat Martin Norz  
                              Ersatzmitglied Isabella Steffan-Vedlin
- entschuldigt:            Gemeinderätin GR Julia Schmid
- Protokoll-  
unterfertiger:         StR Sabine Kolbitsch  
                              GR Barbara Schramm-Skoficz
- Schriftführer:         Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Eingangs zur Tagesordnung berichtet die Bürgermeisterin, dass jener Feuerwehrmann, der im vergangenen Sturmereignis schwer verletzt wurde, offensichtlich auf dem Weg der Besserung sei. Die Mitglieder des Gemeinderates wünschen ihm gute Genesung in der Hoffnung, dass keine bleibenden Beeinträchtigungen zurückbleiben.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschrift vom 30.09.2014
2. Ergänzung des bestehenden allgemeinen Bebauungsplanes – ergänzende Festlegungen gemäß § 56 TROG 2011 (§117 Abs. 7 TROG 2011) betreffend Gste .1044 und 819/5 alle KG Hall in Tirol
3. Ergänzung des bestehenden allgemeinen Bebauungsplanes – ergänzende Festlegungen gemäß § 56 TROG 2011 (§117 Abs. 7 TROG 2011) betreffend Gst 136/1 KG Hall in Tirol
4. Bestellung eines Mitgliedes mit beratender Stimme im Altstadtausschuss
5. Festsetzung von Gebühren, Abgaben und privatrechtlichen Entgelten für das Jahr 2015
6. Festsetzung der Entgelte für die städtischen Wohn- und Pflegeheime für das Jahr 2015
7. Finanzierung des Architektenwettbewerbs für das neue Schulzentrum – Aufnahme eines Zwischenfinanzierungskredites
8. Mittelfreigaben
9. Nachtragskredite
10. Auftragsvergaben
11. Straßenverkehrsangelegenheiten
12. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
13. Personalangelegenheiten
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **1. Niederschrift vom 30.09.2014**

Die Niederschrift vom 30.09.2014 wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

**2. Ergänzung des bestehenden allgemeinen Bebauungsplanes –  
ergänzende Festlegungen gemäß § 56 TROG 2011 (§117 Abs. 7 TROG 2011)  
betreffend Gste .1044 und 819/5 alle KG Hall in Tirol**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 117 Abs. 7 iVm § 70 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 10/2014 und über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 10/2014 im Bereich der Grundstücke .1044, 819/5, 819/12 u. 819/8, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08 Uhr bis 12 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind vier Stellungnahmen eingelangt:

Nr. 1: Walter und Inge Graber, vertreten durch RA Dr. Christian Margreiter

Nr. 2: Johann Flörl vertreten durch RA Dr. Stefan Schwärzler

Nr. 3: „Bürgerinitiative betreffend verdichteter Bebauung Projekte Frieden und Fröschl“

Nr. 4: Mag. Anny Franzelin, MA und DI Alexander Hußl

**Inhalt der Stellungnahme Nr. 1:**

- Der Bebauungsplan würde in der vorliegenden Form von rechtlichen Voraussetzungen ausgehen, die nicht zutreffen. Insbesondere würden die Einschreiter darauf verweisen, dass jener Grundstreifen, der den überdachten Pkw-Stellplätzen auf Gst 819/5 östlich vorgelagert ist, richtigerweise zum Gst 819/2 gehören würde und daher im Eigentum der Einschreiter stehen würde. Auf diesen Grenzverlauf müssten auch im Rahmen des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Bedacht genommen werden.
- Eine aufgrund des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgende Bebauung des Gst 819/5 wäre bei weitem zu dicht und würde unter Berücksichtigung aller umgebenden Bebauungen einer geordneten räumlichen Entwicklung widersprechen.

**Inhalt der Stellungnahme Nr. 2:**

- Die durch diesen Entwurf ermöglichte Bauweise und der damit auch verbundene geänderte Verwendungszweck des Gebäudes von Verwaltungsgebäude in Wohnanlage hätten nur nachteilige Auswirkungen. Der höchste Punkt der Wohnanlage wäre um vier Meter höher als der bisherige höchste Gebäudepunkt. Durch die Erhöhung würde es zu einem nicht hinnehmbaren Verlust an Privatsphäre kommen. Die Erhöhung würde jegliche (Aus)Sicht nach Westen und vermutlich auch Tageslicht nehmen.
- Aufgrund der durch den Entwurf ermöglichten Errichtung der Wohnanlage seien zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zu befürchten, da potentielle zukünftige Eigentümer sich über den notwendigen Arbeitslärm des Unternehmens beschweren bzw. rechtlich gegen diese vorgehen würden. Um ein ruhiges und friedliches Nebeneinander ermöglichen zu können, sollte die Bauweise derart gestaltet werden, dass beim Bau der Wohnanlage jedenfalls die nachbarrechtlichen Mindestabstände eingehalten werden müssen. Der Entwurf sollte derart abgeändert werden, dass die Mindestabstände gem. TBO 2011, entsprechend der offenen Bauweise, eingehalten werden.
- Lt. vorliegendem Entwurf ist der Einfahrtsbereich zum Unternehmen auf Gst 819/8 hinsichtlich der geänderten Bauweise nicht berücksichtigt worden. Für den Fall der grundsätzlichen Beibehaltung des Entwurfes bzw. dieser Bauweise müsse auch dieser Bereich miteinbezogen werden.

**Inhalt der Stellungnahme Nr. 3:**

Es wird festgestellt, dass die Stellungnahme hauptsächlich die geplante „Bebauung Frieden“ auf den Grundparzellen 145/1, 145/3 sowie auf Teilflächen der neu geformten Gp 145/1, 144 und Bauparzelle .348, alle KG Hall, beinhaltet.

Der Inhalt zu diesen raumordnungsrechtlichen Verfahren wird für gegenständliches Verfahren nicht thematisiert.

- Verkehrssituation: Derzeit sei durch die Bebauung am Areal Fröschl, das übrigens eine ähnliche Dichte wie im Areal Frieden beschrieben aufweisen würde, und der Baulückenschließung eine Erhöhung der Wohnungen in diesem räumlich eng zusammenliegenden Bereich um ca. 100 Stk. geplant. Umgelegt auf die Stellplatzverordnung würde das ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 130 – 150 Fahrzeugen bedeuten.

Beide Wohnanlagen würden die Tiefgaragenausfahrten in die Fassergasse, im Bereich der neu geplanten Erschießungsstraße haben. Im Verbund mit der Kreuzung Fassergasse / Kugelanger, sowie der seitens der Stadtgemeinde Hall mittels Dienstbarkeit in Form eines Fahrrechts belegten Privatstraße im Bereich der Gste 931/4, 931/5 und 146/2 würde eine Kreuzungssituation geschaffen, die ein hohes Gefährdungspotential für Autofahrer, Radfahrer, Fußgänger und vor allem Schulkinder darstellen würde. Die Kinder müssten sich alle paar Meter auf diesem Weg in die Schule über eine Straßenkreuzung bzw. an einer Tiefgaragenausfahrt vorbei bewegen.

Die von der Fassergasse aus geplante Erschließung der Gp 146 schafft im Verbund mit den geplanten Tiefgaragenausfahrten eine verkehrstechnische Konfliktzone unabhängig vom zusätzlichen Lärm und Verkehrsaufkommen für die Anrainer durch zusätzliche 100 Wohnungen.

- Die Garagenausfahrten seien so zu platzieren, dass diese nach Möglichkeit gegenüber einem Gewerbeobjekt, bzw. Grünflächen situiert werden. Das gelte vor allem für das Projekt Fröschl.
- Es werden massive Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Schulwege durch die neuen Aus- und Einfahrts- und Kreuzungssituationen geäußert.

**Inhalt der Stellungnahme Nr. 4:**

Es wird festgestellt, dass die Stellungnahme hauptsächlich die geplante „Bebauung Frieden“ auf Grundparzellen 145/1, 145/3 sowie auf Teilflächen der neu geformten Gp 145/1, 144 und Bauparzelle .348, alle KG Hall, beinhaltet.

Der Inhalt zu diesen raumordnungsrechtlichen Verfahren wird für gegenständliches Verfahren nicht thematisiert.

- Generelle Stadtentwicklung: Zusammenfassend wird die Frage gestellt, ob ein aktueller Bedarf an so vielen neuen Wohnungen (Frieden und Fröschl) geben sei und ob diese neuen Haushalte für die Infrastruktur der Stadt noch tragbar sein wären (Verweis auf ÖRK, Meldedaten). Für die Stadtentwicklung wäre es sinnvoller und erträglicher neue Wohnprojekte aufzuschieben. Hall soll weiterhin eine so lebenswerte Stadt bleiben, in der die Strukturen (halbwegs noch) zusammenpassen würden. Eine neue Ansiedelung von so vielen neuen Haushalten hat wieder die Errichtung von neuen Müllinseln, Spielplätzen, Kindertagestätten etc. zur Folge.
- Verkehrsentwicklung Fassergasse: Zu klären sei das neue Verkehrsaufkommen durch die geplanten Neubauten, da die Fassergasse vor allem – auch durch parkende Fahrzeuge – im Bereich HNr. 13-25 relativ schmal sei, sodass es bereits jetzt immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen kommen würde, da viele Autofahrer diese Straße nicht als Wohnstraße wahrnehmen und mit überhöhter Geschwindigkeit durchrasen. Wenn durch die Neubauprojekte „Frieden“ und „Fröschl“ über 100 neue Wohnungen entstehen, sei auch mit einem erhöhten Verkehrsvorkommen zu rechnen.

- Daher wird ein Verkehrskonzept für die Fassergasse gefordert. Auf ca. 65 m münden künftig zwei Straßen, die Zufahrt Graber und 2 Tiefgaragenausfahrten direkt in die Fassergasse ein.

**SACHVERHALT:**

Gem. § 54 Abs. 6 TROG 2011 iVm § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, auf den zu vereinigenden Grundstücken .1044 und 819/5 eine Wohnanlage mit zwei freistehenden Wohngebäuden, welche mit einer Tiefgarage verbunden sind, und diversen Nebengebäuden zu errichten.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes gegeben.

Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung sowie für die östlich angrenzenden Grundstücke zu schaffen, wurden im Erstentwurf ein Bebauungsplan mit den verpflichtenden Mindestinhalten, wie Straßenfluchtlinie, Baufluchtlinie, Bauweise, Mindestbaudichte und Bauhöhe und ein ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Im ergänzenden Bebauungsplan wurden die Anordnung der Gebäude bzw. Nebengebäude in Form der höchstzulässigen Gebäudesituierung fixiert.

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen wird nun lediglich ein Bebauungsplan für die zu vereinigenden Grundstücke .1044 und 819/5, auf denen das geplante Bauvorhaben realisiert werden soll, erstellt, welcher auch im Vorfeld mit den zuständigen Amtssachverständigen des AdTLR besprochen wurde.

Die Festlegungen der Bebauungsbestimmungen orientieren sich an den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dem mit der Stadt abgestimmten Projekt (Bp .1044, Gp 819/5) sowie dem Umfeld.

Im gegenständlichen Bebauungsplan werden die verpflichtenden Mindestinhalte, wie Straßenfluchtlinie, Baufluchtlinie, Bauweise, Mindestbaudichte und Bauhöhe, festgelegt. Entgegen dem Erstentwurf wird nun die offene Bauweise festgelegt.

Um die Realisierung des vorgelegten Projektes zu gewährleisten wird einerseits die oberirdische Bebauungsdichte, welche die vorgesehene Bebauung (Haupttrakte, Nebentrakt im Südosten, Überdachung der Tiefgaragenabfahrt) sowie die Errichtung von acht Gartenhäuschen gewährleistet, als ergänzender Bebauungsplaninhalt festgelegt, und andererseits werden mittels Abgrenzungen verschiedener maximaler Gebäudehöhen die Anordnung der Gebäude in Form der höchstzulässigen Gebäudesituierung sichergestellt.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 13.10.2014 mit der gegenständlichen Angelegenheit und stimmte mehrheitlich, eine Enthaltung, der raumordnungsrechtlichen Beurteilung bzw. Empfehlung zu. Die Mitglieder befürworteten mehrheitlich, eine Enthaltung, die Änderung des Bebauungsplanes lt. vorgelegtem Entwurf.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen zum Teil Folge zu geben:

**Ad Stellungnahme Nr. 1:**

- Ein Vermessungsbüro hat die Grundstücke .1044 und 819/5, beide KG Hall, zwischenzeitlich vermessen und eine Grenzverhandlung wurde durchgeführt. Basierend auf dem Ergebnis wurde der gegenständliche geänderte Bebauungsplan erstellt.
- Die Baumassenberechnungen der umliegenden Wohnanlagen haben gezeigt, dass die Baumassendichte der geplanten Wohnanlage den Baumassendichten der umliegenden Wohnanlagen entspricht. (Holzpark Kugelanger ohne Berücksichtigung der Nebengebäude - BMD 4.29, WE Fassergasse - BMD 5.74, Frieden Sommacampagna I – BMD 5,40)

**Ad Stellungnahme Nr. 2:**

- Im gegenständlichen Entwurf wird anstelle der besonderen Bauweise die offene Bauweise festgelegt und somit dem Wunsch des Stellungnehmers entsprochen. Durch die geänderte Bauweise umfasst der Planungsbereich nicht mehr die Liegenschaft des Stellungnehmers sondern lediglich die Grundstücke des Antragstellers.

**Ad Stellungnahme Nr. 3:**

- Hinsichtlich der zu erwartenden Stellplätze und somit zusätzlichem Verkehrsaufkommen wird festgestellt, dass derzeit auf dem gegenständlichen Areal der Fa. Fröschl 60 Pkw-Stellplätze vorhanden sind.  
Unter Berücksichtigung der Stellplatzverordnung sind in der Tiefgarage, welche von der Fassergasse aus erschlossen wird, 75 Stellplätze vorgesehen. Weiters sind 6 oberirdische Besucherstellplätze, welche von der Fassergasse aus erreichbar sind, und weitere 10 oberirdische Besucherstellplätze, welche vom Kugelanger aus erreichbar sind, vorgesehen.  
Bezugnehmend auf die bisher vorhandenen und genutzten Pkw-Stellplätze ist ein Mehraufkommen von 21 PKW`s für gegenständliches Bauvorhaben in der Fassergasse zu erwarten, wobei entgegen der derzeitigen Zu- und Ausfahrtssituation (2 Zu- und Ausfahrten) in der Fassergasse eine Verbesserung durch eine Zu- und Ausfahrt erzielt wird.
- Hinsichtlich des Verkehrsaufkommens wird auf die Beurteilung zur Stellungnahme Nr. 4 hingewiesen.

**Ad Stellungnahme Nr. 4:**

- Der Bedarf an freifinanzierten Wohneinheiten ist gegeben, da in den letzten Jahren überwiegend wohnbaugeförderte Wohnanlagen errichtet wurden. Im ÖRK ist das Grundstück als „gewidmete und bebaute Fläche - Flächennutzung vorwiegend Wohnen“ ausgewiesen und ist somit hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung, Anzahl an Wohneinheiten und jeglicher Infrastruktur bereits bei der Fortschreibung des ÖRK im Jahr 2010 berücksichtigt worden.

- Grobquantifizierung des zusätzlichen Kfz-Verkehrsaufkommens durch die geplanten Wohnanlagen Fröschl und Frieden in der Fassergasse – erstellt von DI Rauch:

|                                    |         |              |
|------------------------------------|---------|--------------|
| Anzahl der zusätzlichen Wohnungen: | Frieden | 46 WE        |
|                                    | Fröschl | 50 WE        |
|                                    |         | <u>96 WE</u> |

- ➔ Mittlere Haushaltsgröße: 2,3 Personen je Haushalt = > 221 Personen
- ➔ Anteil mobiler Personen: 85 % = > 188 Personen
- ➔ Wege je mobiler Person: 4,28 % = > 804 Wege
- ➔ Anteil MIV an Wegen mob. Personen (Selbstfahrer): 0,5 = > 402 Wege mit Kfz
- ➔ Anteil Wege mit Quelle oder Ziel bei Wohnung: 80 % = > 322 Kfz-Fahrten mit Quelle oder Ziel bei Wohnung bzw. 161 Fahrten je Richtung

- ➔ Spitzenstundenanteil 15 %: = > 24 Fahrten je Richtung in der Spitzenstunde
- ➔ Aufgeteilt auf 2 Anbindungen = 12 Fahrten je Einfahrt / Ausfahrt und Richtung bzw. alle 5 Minuten eine Einfahrt / Ausfahrt

Unter Berücksichtigung des bestehenden Kfz-Verkehrsaufkommens auf der Liegenschaft Fröschl wird festgestellt, dass für das geplante Bauvorhaben Fröschl keine zusätzlichen verkehrstechnischen Maßnahmen notwendig sind. Selbst für das geplante Bauvorhaben Frieden sind keine verkehrstechnischen weiteren Maßnahmen notwendig.

#### Diskussion:

StR Haslwanter erkundigt sich betreffend der verkürzten Auflagefrist von zwei Wochen. Die Bürgermeisterin berichtet, dass dies den gesetzlich vorgegebenen Fristen entspreche. StR Haslwanter bemerkt, dass der nunmehr vorliegende und geänderte Bebauungsplan nach wie vor nicht ihre Zustimmung erhalten werde. Insbesondere die Stellungnahmen „3“ und „4“ seien sehr wohl zu beachten und machten durchaus Sinn. Es stelle sich die Frage, ob überhaupt so viele Wohnungen benötigt würden. Weiters bemerkt sie, dass man sich keinerlei Gedanken betreffend der nördlichen Grundstücke (*Frieden*) gemacht habe, wo nochmals ca. 50 Wohnungen errichtet werden sollen. Dies habe sehr wohl infrastrukturelle Auswirkungen (Verkehr, Kinderbetreuung, ...). Ein entsprechendes Verkehrsgutachten gehöre unbedingt in Auftrag gegeben. Zuerst sollten diese Bedenken geklärt werden, dann könne man weitere Schritte veranlassen. Auf jeden Fall sei ein entsprechendes Verkehrskonzept zu erstellen. Die gesetzten Ziele im Örtlichen Raumordnungskonzept hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung seien bald überschritten. Diese Bedenken habe laut StR Dr. Haselwanter auch der Raumplaner der Stadtgemeinde Hall in Tirol geäußert. Obige Überlegungen gehörten zu den „Hausaufgaben“, die vor entsprechenden Beschlussfassungen in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden müssten. Zur Stellungnahme „4“ verweist StR Dr. Dr. Haslwanter auf ihre frühere Anfrage, ob es überhaupt so viele Wohnungen brauche. Frei finanzierte Wohnungen seien keineswegs mit dem Titel „billiges und leistbares Wohnen“ zu vereinbaren. Man sollte den heutigen Beschlussantrag demnach bis zur Klärung obigen Sachverhaltes (Verkehrs) zurückstellen.

Zur Schaffung von „billigen und leistbaren“ Wohnungen für Haller Bürger, die im gegenständlichen Projekt frei finanziert werden, wird seitens Bgm. Dr. Posch angemerkt, dass dies in Bezug auf das nördliche Grundstück in der Fassergasse gesagt worden sei und sehr wohl Bedarf seitens der Haller Bevölkerung für förderbare und leistbare Wohnungen bestehe. Der heute zu entscheidende Antrag beziehe sich auf das Gebiet südlich der Fassergasse. Die Bürgermeisterin ist froh, dass Haller Familien auch in Hall leistbare Wohnungen erwerben könnten. DI Rauch als raumplanerischer Sachverständiger habe sich mit der verkehrstechnischen Erschließung ebenso auseinandergesetzt, was aus der ausführlichen Antragsformulierung zu entnehmen sei. Dies sei auch im Finanz- und Raumordnungsausschuss entsprechend dargelegt worden.

GR Teyml bemerkt, dass es von seiner Seite prinzipiell keinen Einwand für eine Bebauung in diesem Bereich gebe. Durch dieses Bauvorhaben werde aber eine Baudichte entstehen, die seiner Meinung nach zu groß sei. Auch wird von ihm das Verkehrsaufkommen angesprochen. Auf dem Papier könne verkehrstechnisch viel erklärt werden, und dies entspreche aber oft nicht der Realität. Es werde insgesamt zwei Ausfahrten aus der Fassergasse geben. Wenn die Dichte reduziert würde, dann könnte sich GR Teyml die Bebauung vorstellen. Die zukünftige Errichtung von insgesamt 150 Wohnungen sei seiner Meinung nach sicher zu viel.

Bgm. Dr. Posch entgegnet und bemerkt, dass die Verkehrsproblematik sehr wohl seitens der Sachverständigen ernst genommen werde und man hat sich auch in diesem Fall intensiv damit beschäftigt habe. Aus diesem Grunde komme der Antrag erst heute wieder in den Gemeinderat.

GR Schramm–Skoficz schließt sich den Wortmeldungen von StR Dr. Haslwanter und GR Teyml an und betont, dass dieses Bauvorhaben zu dicht sei, auch wenn in unmittelbarer Nachbarschaft höher und dichter gebaut wurde. Die Erkenntnis, dass die damaligen Entscheidungen nicht „gesund“ waren, dürfe nunmehr nicht außer Acht gelassen werden. Die zu dichte Bauweise habe zur Folge, dass Leute oftmals nicht längere Zeit dort wohnen bleiben wollten.

GR Faserl schließt sich den Ausführungen der Vorredner an.

Vbgm. Mimm stellt die Frage, wo zukünftig junge Leute noch wohnen könnten. Wenn im Raumordnungskonzept zwar eine Grenze definiert sei, wie viele Einwohner Hall vertragen, sei die Forderung nach leistbaren Wohnungen sehr wohl gegeben. Dem Gemeinderat bleibe nichts anderes übrig als zu schauen, dass, solange Bedarf bestehe, leistbare Wohnungen geschaffen würden. Es sei auch nachvollziehbar, dass Bauträger die ihnen zur Verfügung stehende bebaubare Fläche möglichst ausnützen wollten. Eine große Beeinträchtigung für Nachbarn bestehe aber nicht.

GR Meister muss Vbgm. Mimm widersprechen und meint, dass bei einer derartigen Dichte kein vernünftiger Wohnbau möglich sei. Weiters müsse es dem Gemeinderat als Verantwortungsträger wichtig sein, auf das Ortsbild zu achten. Heute nur dieses Projekt zu berücksichtigen, sei nicht richtig, es müsse das Gesamtkonzept des Gebietes, insbesondere was den Verkehr und die zukünftigen Wohnbauten anlangt, bewertet werden. Diese bereits öfters gemachten Fehler in der Raumordnungspolitik dürften nicht weiter fortgesetzt werden. Die Zunahme des Straßenverkehrs habe zur Folge, dass die Stadt regelrecht im Verkehr erstickte. Zusätzliche Wohnbauten seien dementsprechend bereits jetzt zu berücksichtigen.

StR Eppensteiner berichtet, dass sich im heurigen Jahr 160 neue Wohnungswerber für eine Wohnung der Stadt Hall angemeldet hätten. Demnach sei sehr wohl Bedarf für Wohnungen gegeben.

Vbgm. Nuding bemerkt, dass er öfters von Leuten angesprochen werde, die mangels Wohnungen leider gezwungen seien, von Hall abzuwandern. Weiters meint Vbgm. Nuding, dass zukünftig durch das Mobilitätskonzept Hall-Ost die Verkehrsproblematik wesentlich verbessert werde. Dies hätten Fachleute berichtet.

Bgm. Dr. Posch bemerkt zu obigen Ausführungen, dass für dieses Bauvorhaben, inklusive zukünftiger Wohnbebauung „Frieden“, keine verkehrstechnischen Maßnahmen notwendig seien. Es seien beide Projekte in die Beurteilung miteinbezogen (*siehe obige Stellungnahme in der Antragsformulierung*). Jedenfalls gehe es in der heutigen Sitzung um die Bebauung der südlichen Grundflächen.

GR Meister hinterfragt die Aussage, dass es sich hierbei um leistbare Wohnungen handle. Die Wohnungen würden am freien Markt zum Verkauf angeboten, sodass dies für sie einen Widerspruch darstelle. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass die Kalkulation keine Angelegenheit der Stadt Hall sein könne.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten und ge-

änderten Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 10/2014 im Bereich der Grundparzellen .1044 und 819/5, beide KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol auf Antrag der Bürgermeisterin gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten und geänderten Bebauungsplan Nr. 10/2010 im Bereich der Gste .1044 und 819/5, beide KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 15 : 6 Stimmen genehmigt.**

### **3. Ergänzung des bestehenden allgemeinen Bebauungsplanes – ergänzende Festlegungen gemäß § 56 TROG 2011 (§117 Abs. 7 TROG 2011) betreffend Gst 136/1 KG Hall in Tirol**

Es ist beabsichtigt, das Bestandsgebäude umzubauen und ein Mehrfamilienwohnhaus mit max. 4 Wohneinheiten an der Westfassade des Bestandsgebäudes auf einem eigenen Grundstück anzubauen. Voraussetzung für die Teilung des Grundstückes ist die Erlassung des Bebauungsplanes mit gekuppelter Bauweise. Die basierend auf eine Grundteilung erforderliche Änderung der Erschließung ist sowohl hinsichtlich der Verkehrerschließung als auch infrastrukturell sichergestellt. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 29.09.2014 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Erlassung gegenständlichen Bebauungsplanes einstimmig.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt gemäß § 117 Abs. 7 iVm § 70 Abs. 1, § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ausgearbeiteten Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 12/2014 im Bereich der Grundparzelle 136/1, KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Stadtgemeinde Hall in Tirol durch vier Wochen hindurch vom 17.11.2014 bis 15.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Ergänzungen des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 12/2014 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **4. Bestellung eines Mitgliedes mit beratender Stimme im Altstadtausschuss**

Im Altstadtausschuss wurde einstimmig der neue Landeskonservator des Bundesdenkmalamtes, DI Walter Hauser, als neues Mitglied mit beratender Stimme vorgeschlagen, da sein Vorgänger, DI Werner Jud, in Pension gegangen ist. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass allgemein seitens der Stadt der Wunsch bestehe, dass auch der aktuelle Referent des Bundesdenkmalamtes als beratendes Mitglied dem Altstadtausschuss angehören soll. Frau GR Weiler bedankt sich bei DI Werner Jud für seine geleistete Arbeit im Altstadtausschuss.

Gemäß § 24 Abs. 3 TGO können zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme in die Ausschüsse gewählt werden, die über besondere Sachkenntnisse im betreffenden Verwaltungsbereich verfügen oder die den betroffenen Bevölkerungsgruppen angehören. Der Altstadtausschuss schlägt einstimmig Herrn DI Walter Hauser (Landeskonservator für Tirol) als Mitglied mit beratender Stimme für den Altstadtausschuss vor.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn DI Walter Hauser als Mitglied mit beratender Stimme in den Altstadtausschuss zu kooptieren.**

#### **5. Festsetzung von Gebühren, Abgaben und privatrechtlichen Entgelten für das Jahr 2015**

Folgende Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 01.01.2015.

Es ergeht somit der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Die **Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelte ab 1. Jänner 2015** werden festgesetzt wie folgt:

##### **I. ABGABEN**

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Verspätungszuschlag</b> | 10 % gemäß § 135 BAO  |
| <b>Mahngebühr</b>          | 0,5 % gemäß § 227a BAO  |
| <b>Zinsen</b>              | gemäß § 212b BAO  |
| <b>Grundsteuer A</b>       | 500% des Steuermessbetrages<br>gem.FAG  |
| <b>Grundsteuer B</b>       | 500% des Steuermessbetrages<br>gem.FAG  |
| <b>Kommunalsteuer</b>      | 3% der Bemessungsgrundlage<br>gem. Kommunalsteuergesetz   |
| <b>Vergnügungssteuer</b>   | gemäß der Vergnügungssteuer-<br>satzung vom 10.11.2009  |
| <b>Ausgleichsabgabe</b>    | gemäß §§ 3 u.5 des Tiroler Ver-<br>kehrsaufschließungsabgabenge-<br>setz, LGBl.Nr.58/2011 iVm der<br>Verordnung über die Festlegung<br>der Erschließungs-kostenfaktoren |

|  |  |     |          |
|--|--|-----|----------|
| <b>Erschließungsbeitrag</b>  | gemäß § 7 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 58/2011 iVm der Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren jeweils 5% des Erschließungsfaktors |     |          |
| <b>Gebrauchsabgabe</b>   | 6 % der Bemessungsgrundlage gemäß Tiroler Gebrauchsabgabengesetz, LGBl.Nr. 78/1992 zuletzt geändert LGBl.Nr. 110/2002 iVm der Gebrauchsabgabenverordnung vom 10.11.2009            |     |          |
| <b>Hundesteuer</b>   | gemäß Hundesteuerordnung vom 16.12.2014  |     |          |
| <b>Parkabgabe</b><br>Abgabe für das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen   | gemäß Parkabgabeverordnung vom 13.12.2011<br>EUR 0,50/angefangene halbe Stunde   |     |          |
| <b>II. GEBÜHREN</b>  |  |     |          |
| <b>Abfallgebühren</b>  | gemäß Abfallgebührenordnung vom 13.12.2011 idF vom 11.12.2012  |     |          |
| <b>Friedhofsgebühren</b>   | gemäß Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2011 idF vom 11.12.2012   |     |          |
| <b>Gebühr für die Überlassung von Grundflächen in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen für Bauarbeiten</b><br>ab dem 4. Tag je gebührenpflichtigem Kurzparktag und Stellplatz | EUR  |     | 4,00     |
| <b>Gebühr für die Benützung von öffentlichem Gut</b>   |  |     |          |
| <b>a) allgemein</b>  |  |     |          |
| je m <sup>2</sup> /Tag ab dem 4. Tag   | EUR  |     | 0,50     |
| Höchstbetrag   | EUR  |     | 2.000,00 |
| <b>b) für die dauernde Ausübung eines Gastgewerbes</b>   |  |     |          |
| Kat. A – Oberer Stadtplatz   | pauschal je m <sup>2</sup> /Jahr   | EUR | 10,00    |
| Kat. B – Restliches Gemeindegebiet   | pauschal je m <sup>2</sup> /Jahr   | EUR | 5,00     |
| Flächen unter 10 m <sup>2</sup> werden nicht verrechnet  |  |     |          |
| <b>c) für die dauernde Ausübung eines Handelsgewerbes</b>  |  |     |          |
| pauschal je m <sup>2</sup> /Jahr   | EUR  |     | 5,00     |
| Flächen unter 10 m <sup>2</sup> werden nicht verrechnet  |  |     |          |
| <b>d) für Märkte</b>   |  |     |          |
| ohne beigestelltem Stand   | je lfm/Tag   | EUR | 3,70     |
| <b>III. PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE</b>  |  |     |          |
| <b>1. Entgelte ohne Umsatzsteuer:</b>  |  |     |          |
| <b>a) Entgelt für Leistungen des Stadtarchivs für private bzw. kommerzielle Zwecke:</b>  |  |     |          |
| Erstellung von Kopien aus dem Stadtarchiv  |  |     |          |
| Format A4  | EUR  |     | 2,50     |
| Format A3  | EUR  |     | 3,50     |
| Erhebungen im Stadtarchiv  |  |     |          |
| Mindestpauschale bis 2 Stunden   | EUR  |     | 53,00    |

|   |                       |     |              |
|---|-----------------------|-----|--------------|
| für jede weitere angefangene ½ Stunde   |                       | EUR | 15,00        |
| <b>b) Entgelt für die Überlassung von Bildrechten aus dem Stadtmuseum für Publikationen</b>                     |                       |     |              |
| Entgelt für die Überlassung   |                       | EUR | 50,00/Bild   |
| ab einer Überlassung von über 10 Bildern  |                       | EUR | 37,50/Bild   |
| <b>c) Entgelt für das Erstellen von Kopien</b>  |                       |     |              |
| A4  |                       | EUR | 0,45         |
| A3  |                       | EUR | 0,85         |
| <b>d) Entgelt für das Erstellen von Plankopien, Scans und Farbausdrucken</b>                                    |                       |     |              |
| Farbausdrucke (Farbdrucker)   |                       |     |              |
| A4  |                       | EUR | 1,55         |
| A3  |                       | EUR | 3,10         |
| Plankopien (schwarz - weiß)   |                       | EUR | 4,40/lfm     |
| Farbdruck (Plotter)   |                       | EUR | 16,00/lfm    |
| Planscan  |                       | EUR | 32,00/lfm    |
| <b>e) Entgelt für die Erstellung von Schätzgutachten</b>  |                       |     |              |
| über Liegenschaften zur Vermögenserhebung nach §§ 15 und 43   |                       |     |              |
| Tiroler Mindestsicherungsgesetz (Befund und Gutachten)  |                       |     |              |
|   |                       | EUR | 220,00       |
| <b>f) Entgelt für die Erstellung von Verträgen</b>  |                       |     |              |
|   |                       | EUR | 160,00       |
| <b>g) Entgelt für die Entgegennahme/Bearbeitung von Anträgen bezügl. Reisedokumente entfällt ab 01.01.2015.</b> |                       |     |              |
| <b>h) Entgelt für die Anbringung von Hinweisschildern</b>   |                       |     |              |
|   |                       | EUR | 78,00/Schild |
| <b>i) Entgelt für Leistungen des städtischen Bauhofes und der Stadtgärtnerei</b>                                |                       |     |              |
| <b>Personal</b>   |                       |     |              |
| Hilfsarbeiter   |                       | EUR | 35,00/Stunde |
| Facharbeiter  |                       | EUR | 37,50/Stunde |
| Techniker   |                       | EUR | 54,50/Stunde |
| Ingenieur   |                       | EUR | 65,00/Stunde |
| <b>Zuschläge</b>  |                       |     |              |
| Für Freitage ab 12.00 Uhr sowie Samstage  |                       |     | 50%          |
| Für Sonn- und Feiertage   |                       |     | 100%         |
| Nachtzuschlag zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr  |                       |     | 100%         |
| <b>Fahrzeuge und Maschinen (ohne Fahrer)</b>  |                       |     |              |
| Pritschenfahrzeug, Kombi, Klein-LKW   |                       | EUR | 25,00/Stunde |
| Gehsteigreinigungsfahrzeug und Kehrmaschine   |                       | EUR | 34,00/Stunde |
| Radlader  |                       | EUR | 31,00/Stunde |
| Lkw über 10 t und Unimog mit Wascheinrichtung   |                       | EUR | 28,00/Stunde |
| Kompressor, Stromaggregat   |                       | EUR | 14,50/Stunde |
| <b>j) Entgelt und Kautions für die Benützung städtischer Turnhallen für diverse Veranstaltungen</b>             |                       |     |              |
| Haller Veranstalter   |                       |     |              |
| Turnhallen NMS Dr. Posch und Gymnasium  | je angefangene Stunde | EUR | 16,00        |
|   | Kautions              | EUR | 150,00       |
| Turnhallen in anderen Schulen   | je angefangene Stunde | EUR | 8,50         |
|   | Kautions              | EUR | 75,00        |

## Nicht-Haller Veranstalter

|  |                       |     |        |
|--|-----------------------|-----|--------|
| Turnhallen NMS Dr. Posch und Gymnasium | je angefangene Stunde | EUR | 36,00  |
|  | Kaution               | EUR | 200,00 |
| Turnhallen in anderen Schulen          | je angefangene Stunde | EUR | 18,50  |
|  | Kaution               | EUR | 100,00 |

**k) Entgelt für die regelmäßige Benützung städtischer Turnhallen**

Für die wöchentliche Benützung je angefangene Doppelstunde

pauschal EUR 60,00/Semester

**l) Schulgeld Gymnasium**

1. Das Schulgeld am Haller Franziskanergymnasium wird wie folgt festgelegt:  
für das Schuljahr 2014/15

|  |                |                              |
|--|----------------|------------------------------|
| Erstes Kind                                    | € 142,50/Monat | € 1.425,00 für das Schuljahr |
| Geschwisterregelung: *)                        |                |                              |
| Zweites Kind                                   | € 106,80/Monat | € 1.068,00 für das Schuljahr |
| ab einschließlich dem dritten Kind: kostenfrei |                |                              |

\*) Voraussetzung für diese Geschwisterstaffelung ist, dass alle Geschwister in einem gemeinsamen Haushalt zusammen mit zumindest einem Elternteil leben und die betroffenen Schüler zeitgleich das Franziskanergymnasium besuchen.  
Für die Monate Juli und August wird das Schulgeld jeweils nicht eingehoben.

2. a) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol gewährt schulgeldpflichtigen SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Stipendium in der Form, dass bei einem positiven Schuljahresabschluss im Sinne der Berechtigung zum Aufstieg in die nächste Schulstufe dem Schüler bzw. der Schülerin in dieser nächsten Schulstufe seitens der Stadt zum monatlichen Schulgeld ein Beitrag im Ausmaß von 38,46 % des jeweils geltenden monatlichen Schulgeldes (derzeit also ein Beitrag von € 54,80 monatlich bzw. maximal € 548,- für das Schuljahr) geleistet wird. Bei Beendigung der Schulausbildung am Haller Franziskanergymnasium wird diesen SchülerInnen ein Stipendium im Ausmaß von 38,46 % des im letzten absolvierten Unterrichtsjahr geltenden monatlichen Schulgeldes für jeden in diesem letzten Unterrichtsjahr bezahlten Monat zuerkannt. Die angeführten Stipendien werden jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

b) Die in lit. a) angeführten Stipendien werden für "zweite Kinder" im Sinne der oben angeführten Geschwisterregelung lediglich im Ausmaß von 75 % der für das erste Kind gewährten Förderung (derzeit somit € 41,10 pro Monat bzw. maximal € 411,- pro Schuljahr) gewährt. Die Stipendien werden jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

c) Von der Zahlung des Schulgeldes zumindest teilweise befreite bzw. laut Geschwisterregelung nicht schulgeldpflichtige SchülerInnen erhalten keine Stipendien der Stadtgemeinde im Sinne der lit. a) und b).

3. a) Das Schulgeld wird entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index wie folgt jährlich angepasst (ausgehend vom VPI 2005 für April 2014: 120,10): Für die Anpassung wird jeweils der VPI 2005 (oder ein an seine Stelle tretender Index) für den Monat April des entsprechenden Folgejahres herangezogen. Das Schulgeld wird bei einer derartigen Anpassung jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet. Das solcherart angepasste (erhöhte oder reduzierte) Schulgeld wird sodann jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Schuljahres wirksam.

b) Für die Indexanpassung wird der VPI 2005 (oder ein an seine Stelle tretender Index) für den Monat April 2015 herangezogen, weshalb die Schulgeldänderung mit Beginn des Schuljahres 2015/16 wirksam wird.

4. Befreiungen vom Schulgeld für SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol werde auf Antrag gewährt und richten sich nach dem jeweiligen Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz plus eines Aufschlages in der Höhe von 18 % zuzügl. der tatsächlichen Aufwendungen für Miete oder Annuität incl. Betriebskosten plus der Summe des monatlichen Schulgeldes für das Gymnasium. Der Differenzbetrag zwischen dem erhöhten Mindestsatz und dem niedrigeren berechneten Gesamteinkommen gelangt bis max. der Höhe der Summe des monatlichen Schulgeldes zur Befreiung. Auf diese Befreiung vom Schulgeld besteht kein Rechtsanspruch.

**m) Schulgeld Musikschule** gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 2014:

Befreiungen vom Schulgeld für die Musikschule für Haller Schüler werden auf Antrag gewährt und richten sich nach dem jeweiligen Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz plus eines Aufschlages in der Höhe von 18 % zuzüglich der tatsächlichen Aufwendungen für Miete und Annuität inkl. Betriebskosten.

Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten EUR 43,00/Semester

**n) Entgelt für die Benützung des Festsaales Schöneegg und des barocken Stadtsaales**

Veranstaltungen bis zu 3 Stunden

Haller EUR 46,00

Auswärtige EUR 92,00

Veranstaltungen bis zu ½ Tag

Haller EUR 75,00

Auswärtige EUR 152,00

Veranstaltungen bis zu 1 Tag

Haller EUR 150,00

Auswärtige EUR 300,00

Veranstaltungen länger als 1 Tag, je Tag

Haller EUR 90,00

Auswärtige EUR 178,00

Für die Beistellung von Grünpflanzen wird eine Pauschale von EUR 21,50 jeweils hinzugerechnet.

**o) Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für die Schule am Rosenhof**

Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Schüler/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schule am Rosenhof gemäß der Verordnung vom 15. Juli 2008:

Der Betreuungsbeitrag beträgt

a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 40,-- pro Monat;

b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 40,-- pro Monat;

c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 50,-- pro Monat;

d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 60,-- pro Monat;

e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 70,-- pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von jeweils 50 % zu obigen Beträgen gewährt.

Der Verpflegungsbeitrag beträgt EUR 3,60 pro Mittagessen.

- p) Entgelt für die Gestattung einer Zufahrt gem. § 5 (6) Tiroler Straßengesetz**  
einmalig EUR 250,00

## 2. Entgelte mit Umsatzsteuer:

- a) Entgelt für den regelmäßigen Bezug der Stadtzeitung**  
außerhalb des Gemeindegebietes von Hall in Tirol (inkl.USt.) EUR 55,00/Jahr

- b) Entgelt für die Vermietung der Schaukästen Rathausdurchgang** (zuzügl. USt.)

|               |                |
|---------------|----------------|
| Format        | EUR 35,00/Jahr |
| Halbformat    | EUR 16,00/Jahr |
| Viertelformat | EUR 11,00/Jahr |

- c) Hundekotaufnahmehilfe** (inkl.USt.) EUR 0,20/Sack

- d) Entgelt für die Verwahrung von abgeschleppten Fahrzeugen** (zuzügl.USt.) EUR 5,00/Tag

- e) Vermietung des WC-Wagens ohne Zustellung** (zuzügl.USt.)

|                |               |
|----------------|---------------|
| Für Haller     | EUR 42,50/Tag |
| Für Auswärtige | EUR 66,00/Tag |

- f) Vermietung des Geschirrmobils inkl. Ausstattung ohne Zustellung** (zuzügl.USt.)

Für Vereine, Körperschaften und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Hall in Tirol

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Geschirrmobil groß            |            |
| Einmaliges Vermietungsentgelt | EUR 53,50  |
| zusätzlich je Tag             | EUR 12,00  |
| Geschirrmobil klein           |            |
| Einmaliges Vermietungsentgelt | EUR 37,50  |
| zusätzlich je Tag             | EUR 8,00   |
| Für Sonstige                  |            |
| Geschirrmobil groß            |            |
| Einmaliges Vermietungsentgelt | EUR 160,00 |
| zusätzlich je Tag             | EUR 22,00  |
| Geschirrmobil klein           |            |
| Einmaliges Vermietungsentgelt | EUR 111,50 |
| zusätzlich je Tag             | EUR 17,00  |

- g) Vermietung von Mehrwegbechern ohne Zustellung** (zuzügl.USt.)

|                                     | Haller    | Auswärtige |
|-------------------------------------|-----------|------------|
| je Box 0,5 Liter Becher ( 96 Stück) | EUR 8,00  | EUR 12,00  |
| je Box 0,3 Liter Becher (160 Stück) | EUR 13,00 | EUR 19,00  |
| je Box 0,1 Liter Becher ( 85 Stück) | EUR 7,00  | EUR 10,00  |

jeweils für eine Zeit von je angefangenen 5 Tagen

Für nicht retournierte bzw. beschädigte Becher werden die tatsächlichen Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

- h) Vermietung von Speisegeschirr ohne Geschirrmobil ohne Zustellung** (zuzügl. USt.)

|                                | Haller    | Auswärtige |
|--------------------------------|-----------|------------|
| je Box Teller groß (50 Stück)  | EUR 11,00 | EUR 16,00  |
| je Box Teller klein (50 Stück) | EUR 11,00 | EUR 16,00  |

|   |           |           |
|---|-----------|-----------|
| je Doppelbox Kaffeegeschirr (120 Teile)   | EUR 13,00 | EUR 19,00 |
| je Box Besteck (100 Teile)  | EUR 11,00 | EUR 16,00 |
| jeweils für eine Zeit von je angefangenen 5 Tagen   |           |           |
| Für nicht retournierte bzw. beschädigte Teile werden die tatsächlichen Anschaffungskosten in Rechnung gestellt. |           |           |

**i) Vermietung von Pflanzen ohne Zustellung (zuzügl.USt.)**

|  |                  |            |
|--|------------------|------------|
|  | Haller           | Auswärtige |
| je Topf  | EUR 3,50         | EUR 5,00   |
| jeweils für eine Zeit von je angefangenen 5 Tagen  |                  |            |
| Für die Vermietung von Pflanzen für eine gesamte Saison in Hall je Topf                  |                  |            |
|  | EUR 12,00/Saison |            |
| Hiebei sind Zustellung/Abholung und gärtnerische Pflege (ausgenommen Gießen) inkludiert. |                  |            |

**j) Vermietung von sonstigen Materialien ohne Zustellung (zuzügl.USt.)**

|  |          |            |
|--|----------|------------|
|  | Haller   | Auswärtige |
| Notbeleuchtungen (Akkubetrieb) je Stk./Tag | EUR 3,00 | EUR 5,00   |
| Feuerlöscher je Stk./Tag                   | EUR 3,00 | EUR 4,50   |
| Löschdecken je Stk./Tag                    | EUR 3,00 | EUR 4,50   |
| Bühnenelemente je Stk./Tag                 | EUR 6,00 | EUR 8,50   |
| Absperrgitter je Stk./Tag                  | EUR 2,00 | EUR 4,00   |
| Stehtische je Stk./Tag                     | EUR 3,00 | EUR 5,00   |
| Stühle je Stk./Tag                         | EUR 2,00 | EUR 3,50   |
| Mülltonnen 120 l je Stk./Tag               | EUR 3,00 | EUR 4,00   |
| Mülltonnen 240 l je Stk./Tag               | EUR 4,00 | EUR 5,00   |

**k) Entgelt für die Vermietung von Marktständen ohne Zustellung (zuzügl.USt.)**

|  |           |
|--|-----------|
| Marktstand inklusive Auf- u. Abbau je Stand für 1. Tag                                   | EUR 30,00 |
| Marktstand für jeden weiteren Tag  | EUR 22,00 |
| (Tage ausschließlich zur Abholung und Rückbringung werden nicht verrechnet)              |           |
| Zuzüglich Pauschale für Zustellung und Abholung im Stadtgebiet für angefangene 13 Stände | EUR 59,00 |

**l) Entgelt für Wochenmärkte und Adventmarkt (zuzügl. 20 % USt.)**

Nachstehende Entgelte beinhalten alle Leistungen der Gemeindeverwaltung (Leistungen des Bauhofes, Abfallbeseitigung, Standortmiete, Strom und Marktgebühren)

|             |               |
|-------------|---------------|
| Bauernmarkt | EUR 5.500,00  |
| Adventmarkt | EUR 16.000,00 |

**m) Zurverfügungstellung von Stromanschlüssen für****Veranstaltungen am Oberen Stadtplatz (zuzügl. USt.)**

|   |               |              |
|---|---------------|--------------|
| Veranstaltungen bis 4 Stunden   | pauschal      | EUR 30,00    |
| Veranstaltungen über 4 Stunden  | je Tag        | EUR 60,00    |
| Cafe-Gastgarten am Oberen Stadtplatz  | pauschal/Jahr | EUR 1.050,00 |
| Die Tarife verstehen sich incl. Stromkosten.  |               |              |
| Die Ausgabe der Schlüssel für die Stromkästen erfolgt durch das Umweltamt gegen eine Kautions ohne USt. in der Höhe von |               |              |
|   |               | EUR 72,00    |

**n) Kostenersätze im Abfallbereich (zuzügl.USt.)**

|                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 1 Hilfsarbeiter | EUR 35,00/Stunde |
| 1 Facharbeiter  | EUR 37,50/Stunde |

|  |             |     |              |
|--|-------------|-----|--------------|
| Klein-LKW/Kleintraktor                     |             | EUR | 25,00/Stunde |
| LKW (Containerfahrzeug)                    |             | EUR | 28,00/Stunde |
| LKW (Müllwagen)                            |             | EUR | 32,00/Stunde |
| Anhänger, Gebläse- und Spritzeinrichtungen |             | EUR | 15,00/Stunde |
| Containermiete                             |             | EUR | 5,00/Tag     |
| Wertstoffsammelinsel                       | 25 Liter    | EUR | 5,30/Tag     |
| Wertstoffsammelinsel                       | 240 Liter   | EUR | 11,00/Tag    |
| Wertstoffsammelinsel                       | 1.100 Liter | EUR | 32,50/Tag    |
| 1 Sack Komposterde (60 Liter)              |             | EUR | 4,00         |
| 1 m <sup>3</sup> Komposterde               |             | EUR | 18,00        |

**o) Minderfaktorenzuschlag**

entfällt

**p) Sportplatzentgelte**

für die reservierte Benützung der Sportplätze Lend, Haller Au und Schönegg

Der Basissatz beträgt EUR 86,- zuzügl.USt.

Die einzelnen Entgelte werden in Prozenten dieses Betrages verrechnet wie folgt:

| Sportplatz                                     | Tag                       | Uhrzeit       | Stundentarif exkl.USt. |
|--|---------------------------|---------------|------------------------|
| Sportplatz Lend                                | Mo – Fr                   | 08.00 – 15.00 | 100%                   |
| großer Platz                                   | Mo – Fr                   | 15.00 - 20.00 | 120%                   |
|  | Mo – Fr                   | 20.00 – 22.00 | 150%                   |
|  | Sa u. So                  | 08.00 – 12.00 | 180%                   |
|  | Sa u. So                  | 12.00 – 22.00 | 200%                   |
|  | Sportplatz Lend           | Mo – Fr       | 08.00 – 15.00          |
| kleiner Platz                                  | Mo – Fr                   | 15.00 - 20.00 | 70%                    |
|  | Mo – Fr                   | 20.00 – 22.00 | 80%                    |
|  | Sa u. So                  | 08.00 – 12.00 | 100%                   |
|  | Sa u. So                  | 12.00 – 22.00 | 120%                   |
|  | Sportplatz Haller Au      | Mo – Fr       | 08.00 – 15.00          |
| Mo – Fr  |                           | 15.00 - 20.00 | 60%                    |
| Mo – Fr  |                           | 20.00 – 22.00 | 70%                    |
| Sa u. So                                       |                           | 08.00 – 12.00 | 90%                    |
| Sa u. So                                       |                           | 12.00 – 22.00 | 110%                   |
| Sportplatz Untere Lend<br>Leichtathletikanlage | Mo – Fr                   | 08.00 – 15.00 | 20%                    |
|  | Mo – Fr                   | 15.00 - 20.00 | 30%                    |
|  | Mo – Fr                   | 20.00 – 22.00 | 40%                    |
|  | Sa u. So                  | 08.00 – 12.00 | 50%                    |
|  | Sa u. So                  | 12.00 – 22.00 | 60%                    |
| Sportplatz Schönegg<br>Fußballplatz            | Mo – Fr                   | 08.00 – 17.00 | 30%                    |
|  | Mo – Fr                   | 17.00 - 22.00 | 50%                    |
|  | Sa u. So                  | 08.00 – 17.00 | 70%                    |
|  | Sa u. So                  | 17.00 – 22.00 | 90%                    |
| Sportplatz Schönegg<br>Beachvolleyballplatz    | Mo – Fr                   | 08.00 – 20.00 | 10%                    |
|  | Mo – Fr                   | 20.00 - 22.00 | 15%                    |
|  | Sa u. So                  | 08.00 – 20.00 | 10%                    |
| Sportplatz Schönegg<br>Tennisplatz             | Sa u. So                  | 20.00 – 22.00 | 15%                    |
|  | Mo – Fr                   | 08.00 – 20.00 | 10%                    |
|  | Sa u. So                  | 08.00 – 20.00 | 10%                    |
| Anzeigetafel                                   | je Ausleihturnus (3 Tage) |               | 10%                    |

Bandenwerbung je Jahr und Laufmeter (1m x 0,75m) 140%  
zuzüglich der gesetzlichen Werbeabgaben

Diese Entgelte beinhalten sämtliche Betriebskosten wie z.B. Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung, Wartung und Personal.

**q) Entgelt für die Vermietung der Schwimmhalle** (zuzügl. 10 % USt.)

Entgelt pro angefangene Stunde und Schwimmbahn EUR 9,20

Nutzung durch gewerbliche Betriebe mit Gewinnabsicht

Entgelt pro angefangene Stunde und Schwimmbahn EUR 14,00

**r) Schrebergartenbenützungsentgelt** (inkl. USt.)

Schrebergarten Lend für bestehende Verträge EUR 0,84/m<sup>2</sup>/Jahr  
bei Neuvermietung ab dem Jahr 2014 EUR 3,40/m<sup>2</sup>/Jahr

**s) Entgelte für Kindergärten und Kinderkrippe** (monatlich incl.10 % USt.)

3-jährige Kinder bis 14.00 Uhr

1.1.2015 bis 30.6.2015 1. Kind EUR 35,50 2. Kind EUR 24,00

ab 1.7.2015 1. Kind EUR 36,00 2. Kind EUR 24,30

ab dem 3. Kind entgeltfrei

3-jährige Kinder länger als bis 14.00 Uhr

1.1.2015 bis 30.6.2015 1. Kind EUR 61,60 2. Kind EUR 50,13

ab 1.7.2015 1. Kind EUR 62,50 2. Kind EUR 50,80

ab dem 3. Kind entgeltfrei

4- und 5-jährige Kinder länger als bis 14.00 Uhr

1.1.2015 bis 30.6.2015 1. Kind EUR 26,10 2. Kind EUR 14,60

ab 1.7.2015 1. Kind EUR 26,50 2. Kind EUR 14,80

ab dem 3. Kind entgeltfrei

Die Einhebung erfolgt 10 x jährlich (Jänner bis Juni, September bis Dezember)

**Semester- und Sommerkindergarten** (je angefangene Woche incl.10 % USt.)

Bei Kindergartenbesuch bis 14.00 Uhr

1.1.2015 bis 30.6.2015 1. Kind EUR 15,70 2. Kind EUR 10,40

ab 1.7.2015 1. Kind EUR 15,90 2. Kind EUR 10,50

ab dem 3. Kind entgeltfrei

Bei Kindergartenbesuch länger als bis 14.00 Uhr

1.1.2015 bis 30.6.2015 1. Kind EUR 27,10 2. Kind EUR 12,50

ab 1.7.2015 1. Kind EUR 27,50 2. Kind EUR 12,70

ab dem 3. Kind entgeltfrei

**Kinderkrippe** (monatlich incl.10 % USt.)

Pauschale bis 25 Stunden/Woche 1.1.2015 bis 30.6.2015 EUR 170,20

ab 1.7.2015 EUR 172,60

Pauschale ab 25 Stunden/Woche 1.1.2015 bis 30.6.2015 EUR 252,70

ab 1.7.2015 EUR 256,2

Die Einhebung erfolgt monatlich.

**Weiters werden die städt. Abgaben, Gebühren und Entgelte ab 1.1.2015 wie folgt ergänzt – Befreiungen:**

- Punkt II.lit. d: Die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Gutes zu verkehrsfremden Zwecken für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen und juristischen Personen mit zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. Sitz/Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.
- Punkt III. Ziffer 1 lit. i: Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt III. Ziffer 2 lit. l nicht eingehoben. Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.
- Punkt III. Ziffer 1 lit. k: Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.
- Punkt III. Ziffer 1 lit. n: Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Laientheatergruppe „Bühne Schönegg“, des Gemischten Chores „Alpenklang“ und des Chores „Stimmsalz“ nicht eingehoben.
- Punkt III. Ziffer 2 lit. e bis k: Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.
- Punkt III. Ziffer 2 lit. m und n: Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.
- Punkt III. Ziffer 2 lit. p: Diese Entgelte werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schule und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining befreit. nicht eingehoben. Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, werden die Entgelte für die Sportanlage Schönegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben. Haller Fußball - und Leichtathletikvereine (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten. Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des Entgeltes zu entrichten. Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen die Hälfte des Entgeltes zur Vorschreibung. Bei Sport- und Hobbyvereinen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.

**Sonstige Ausnahmen von der Entgeltpflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.**

Diskussion:

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass ab 1.1.2015 keine Entgelte für die Entgegennahme der Anträge für Reisedokumente mehr eingehoben werden sollen und dies somit als Bürgerservice verwaltungstechnisch zur Gänze von der Stadt Hall getragen wird.

GR Vedlin erkundigt sich, ob es neben Indexanpassungen auch sonstige Erhöhungen gebe. Bgm. Dr. Posch berichtet dazu, dass man sich bei Erhöhungen an der Indexerhöhung orientiert habe. Zu den Gebühren für die Erstellung von Kopien im Archiv sei angemerkt, dass sich nicht die Erstellung einer Kopie, sondern vielmehr die Bereitstellung der Arbeitskraft hinsichtlich der Kosten auswirke. GR Vedlin ist der Meinung, dass Kopien im Stadtarchiv, wenn es im öffentlichen Interesse liege, gratis angefertigt werden sollten. Bgm. Dr. Posch bemerkt dazu, dass dies bereits berücksichtigt werde, aber jedenfalls diese Kosten zu tragen seien, wenn jemand aus „Neugierde oder für private Forschungen“ Unterlagen haben möchte.

GR Vedlin gibt bekannt, dass er den Gebühren, Abgaben – mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten – die Zustimmung erteile.

GR Schramm-Skoficz schließt sich den Ausführungen von GR Vedlin an. Sie vergleicht die Kinderbetreuungskosten mit anderen Bundesländern, wo eine Gratisbetreuung generell angeboten werde. Bgm. Dr. Posch bemerkt dazu, dass es sehr wohl auch Befreiungsmöglichkeiten gebe, wenn jemand sich die Kinderbetreuungskosten nicht leisten könne. GR Schramm-Skoficz äußert, dass die Eltern hierbei zu „Bittstellern“ würden und das solle nicht sein. Bgm. Dr. Posch entgegnet, dass eine generelle Freistellung nicht geleistet werden könne, zumal es sich um eine Bundes- und Landesangelegenheit handle.

GR Weiler merkt an, dass ein Entgelt für die Hundekotaufnahmehilfe vorgesehen sei, die entsprechenden Automaten aber nicht mehr in Betrieb seien. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass mittlerweile tatsächlich Vorrichtungen für die unentgeltliche Entnahme von Hundekotsäcken im Stadtgebiet aufgestellt worden seien. Das angesprochene Entgelt könne jedoch belassen werden, für den Fall, sollte kurzfristig wieder ein kostenpflichtiges Hundekotsystem aufgestellt werden. GR Weiler bemerkt, dass das Hundekotsystem – wie vorgesehen – gut funktionieren würde, wenn man die Säcke einfach abreißen bzw. entnehmen könne.

Die Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass die zu ändernde Hundesteuerordnung in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2014 behandelt werde.

**Der Antrag der Bgm. Dr. Posch, die vorgesehenen Kosten betreffend die Kinderbetreuungsentgelte zu genehmigen, wird mit 15 : 6 Gegenstimmen angenommen.**

**Der Antrag der Bgm. Dr. Posch betreffend Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte 2015 (mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten) wird einstimmig angenommen.**

**Dem Antrag bezüglich der entsprechenden Befreiungen wird einstimmig die Zustimmung erteilt.**

## 6. Festsetzung der Entgelte für die städtischen Wohn- und Pflegeheime für das Jahr 2015

### 1. Allgemeine Richtlinien für die städt. Wohn- und Pflegeheime

Die Entgelte für die Aufnahme in ein städt. Wohn- und Pflegeheim richten sich grundsätzlich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme bestehenden PflegegeldEinstufung. Ändert sich nach der Aufnahme die PflegegeldEinstufung, ändert sich mit dem Zeitpunkt auch das Entgelt, das für das Heim zu entrichten ist. Die Unterbringung erfolgt in Einzel- und Doppelzimmern nach Verfügbarkeit freier Plätze. Ein Anspruch auf ein Einzelzimmer ist nicht gegeben.

Für alle Neuaufnahmen wird bargeldloser Zahlungsverkehr vereinbart. Mit der Aufnahme in ein städt. Wohn- und Pflegeheim ist eine Bankeinzugsermächtigung zu unterfertigen.

### 2. Leistungen und Tarife der städt. Wohn- und Pflegeheime:

#### 2.1 IM BEREICH „WOHNHEIM“ (PFLEGEgeldSTUFE 0 – 2) WERDEN NACHSTEHENDE LEISTUNGEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT

- Unterbringung im Einbettzimmer (im Einzelfall auch Zweibettzimmer möglich) inkl. Grundgebühr für Telefon und Rundfunk sowie Kabelfernsehen
- Vollverpflegung
- Betreuung und Versorgung entsprechend der PflegeEinstufung nach den vom Land Tirol vorgegeben Kriterien.
- Zimmerreinigung
- Wäscherreinigung für Privatwäsche
- Bettwäsche und Handtücher, sowie deren Reinigung
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

#### Entgelte ab 1.3.2015

|   | Pro Tag | Pro Monat |
|---|---------|-----------|
|   | EURO    | EURO      |
| Wohnheim (kein Pflegegeldbezug)         | 41,90   | 1.257,00  |
| Erhöhte Betreuung 1 (Pflegegeldstufe 1) | 56,80   | 1.704,00  |
| Erhöhte Betreuung 2 (Pflegegeldstufe 2) | 69,80   | 2.094,00  |

#### 2.2 IM BEREICH „PFLEGEHEIM“ (AB PFLEGEgeldSTUFE 3) WERDEN NACHSTEHENDE LEISTUNGEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT

- Unterbringung im Einbettzimmer (im Einzelfall auch Zweibettzimmer möglich) inkl. Grundgebühr für Telefon und Rundfunk sowie Kabelfernsehen
- Vollverpflegung
- Betreuung und Versorgung der vom Land Tirol vorgegeben Kriterien entsprechend der PflegeEinstufung.
- Zimmerreinigung
- Wäschereinigung (Privatwäsche)
- Bettwäsche und Handtücher, sowie deren Reinigung
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen

**Entgelte (zzgl. 10 % USt.) ab 1.3.2015**

|                                  | pro Tag | pro Monat |
|----------------------------------|---------|-----------|
|                                  | EURO    | EURO      |
| Teilpflege 1 (Pflegegeldstufe 3) | 84,80   | 2.544,00  |
| Teilpflege 2 (Pflegegeldstufe 4) | 103,50  | 3.105,00  |
| Vollpflege (ab Pflegestufe 5)    | 121,30  | 3.639,00  |

**2.3 WÄSCHEINTRITTPAUSCHALE**

Bei Einzug wird eine einmalige Pauschale von € 50,00 (inkl. 10 % USt.) für das Einmerken der Kleidung, die Wäschemarken und allenfalls das vorherige Waschen der Kleidung verrechnet.

**2.4 KAUTION**

Vor der Aufnahme in ein Wohn- und Pflegeheim ist in jedem Fall eine Kaution in Höhe von € 300,00 pro Person zu hinterlegen, die auf einem Sparbuch veranlagt wird.

Bei Auszug wird diese Kaution rückerstattet, sofern die zum Wohnzweck überlassenen Räumlichkeiten im übernommenen Zustand zurückgestellt wird, andernfalls werden die Wiederherstellungskosten davon in Abzug gebracht

**2.5 AUSWÄRTIGENBEITRAG**

Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz vor dem Eintritt in ein städt. Wohn- und Pflegeheim nicht in Hall hatten, wird ein Auswärtigenbeitrag von mtl. € 400,00 zzgl. 10 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die Kostentragung des Auswärtigenbeitrages ist mit der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu regeln und von dieser vor Heimaufnahme eine schriftliche Zusage der Kostenübernahme vorzulegen.

Bestehende Verträge sind von dieser Änderung nicht betroffen.

**2.6 Kurzzeitpflege**

Nach Verfügbarkeit von freien Betten wird auch die Unterbringung als Kurzzeitpflege angeboten.

Diese Unterbringung erfolgt im Rahmen der Leistungen „PFLEGEHEIM“, jedoch ohne Kautionsleistung und ohne Auswärtigenbeitrag.

Gemäß den Bestimmungen des Landes Tirol bzw. des Bundes können Bezieher einer solchen Leistung, einen Zuschuss beim Land Tirol bzw. dem Bundessozialamt beantragen.

**Entgelte (zzgl. 10 % USt.) ab 1.3.2015**

|                                  | pro Tag |
|----------------------------------|---------|
|                                  | EURO    |
| Teilpflege 1 (Pflegegeldstufe 3) | 93,30   |
| Teilpflege 2 (Pflegegeldstufe 4) | 113,90  |
| Vollpflege (ab Pflegestufe 5)    | 133,40  |

Auch bei Bezug von Pflegegeld, das weniger als Stufe 3 beträgt, ist zumindest das Entgelt „Teilpflege 1“ zu verrechnen.

Vor Aufnahme ist der Gesamtbetrag für die Dauer des Aufenthaltes zu bezahlen. Rückvergütungen erfolgen im Fall der Leistung durch das Land Tirol. Leistungen des Bundessozialamtes werden direkt ausbezahlt.

### 3. SENIORENWOHNEN ab 1.1.2015

**Entgelt aufgrund Mietvertrag:** € 12,85 pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche inkl. aller Betriebskosten und inkludierten Leistungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**KOSTEN DER ZUSATZLEISTUNGEN:** alle inkl. der gesetzlichen USt.

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| Betreuungspauschale monatlich  | € 118,80                          |
| Pflege in der Wohnung bis zu 30 Tagen<br>inkl. Tagesverpflegung                                | € 40,00 pro Tag                   |
| <b>Versorgungsleistung durch Pflegepersonal/ Hausmeister-/Malereinsatz/Verwaltungsleistung</b> | € 6,00 pro angefangene 15 Minuten |
| <b>Wäscheversorgung</b>  |                                   |
| Monatspauschale für Waschen (Leibwäsche, Hand- und Badetücher, Bettwäsche)                     | € 28,00                           |
| Wäschebereitstellung (Bettwäsche, Hand- und Badetücher) pro Person und Tag                     | € 1,30                            |
| Preis pro Waschgang (Leibwäsche, Hand- und Badetücher, Bettwäsche)                             | € 7,00                            |
| <b>Tagesverpflegung:</b>   | € 13,80                           |
| Frühstück  | € 2,70                            |
| Mittagessen inkl. Getränke   | € 6,70                            |
| Abendessen inkl. Getränke  | € 4,50                            |
| Zustellung in die Wohnung pro Essen  | € 0,70                            |

**Kaution:**

Vor der Aufnahme ist pro Person eine Kaution von € 750,00 zu hinterlegen, die auf einem Sparbuch veranlagt wird.

Bei Auszug aus der Wohnung wird diese Kaution rückerstattet, sofern die Wohnung im übernommenen Zustand zurückgestellt wird, andernfalls werden die Wiederherstellungskosten davon in Abzug gebracht.

### 4. TELEFONENTGELT

Das Telefonentgelt beträgt € 0,12 (inkl. 20 %UST) pro verrechneter Gesprächseinheit.

### 5. KÜHLSCHRANK

Für einen Zimmerkühlschrank werden pro Monat € 7,80 (inkl. 20 %UST) in Rechnung gestellt.

**6. ABZUG BEI ABWESENHEIT IM BEREICH „WOHNHEIM“ UND „PFLEGEHEIM“**

Bei Krankenhausaufenthalt länger als 2 Tage:

- Bei Selbstzahlern € 7,00 pro Tag zzgl. 10 % USt.
- Anteiliges Pflegegeld bei Teilzahlern

**7. Personalesen**

Preis pro Frühstück € 1,35

Preis pro Mittagessen € 2,70

Preis pro Abendessen € 2,25

**8. Tiefgarage und Freiluftparkplätze**Parken für MitarbeiterInnen

FREILUFT

mtl. € 16,00 inkl. 20 % UST

TIEFGARAGE reserviert

mtl. € 32,00 inkl. 20 % UST

TIEFGARAGE für 100 % Beschäftigte

mtl. € 26,50 inkl. 20 % UST

75 % Beschäftigte

mtl. € 21,20 inkl. 20 % UST

unter 75 % Beschäftigte

mtl. € 16,00 inkl. 20 % UST

Anhänger

mtl. € 16,00 inkl. 20 % UST

BewohnerInnen

mtl. € 36,20 inkl. 20 % UST

(nur in der Tiefgarage)

Externe Dauerparker in der Tiefgarage

mtl. € 48,10 inkl. 20 % UST

Externe Dauerparker Freiluft

mtl. € 24,10 inkl. 20 % UST

**9. Personalzimmer**

Preis ab dem 4. Monat der Benutzung

(Zeitraum aufrechenbar)

€ 153,00 inkl. 10% Ust. pro Monat

**10. Materialkosten welche nicht Niederschlag im Heimvertrag oder Mietvertrag finden**

Nettopreis zuzüglich 30% Manipulationsgebühr und gesetzliche Umsatzsteuer

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig obig angeführte Entgelte für „Städtische Wohn- und Pflegeheime“ ab 1.1.2015.**

**7. Finanzierung des Architektenwettbewerbs für das neue Schulzentrum –  
Aufnahme eines Zwischenfinanzierungskredites**

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass es für die Finanzierung des Architektenwettbewerbes notwendig sei, ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in der Höhe von € 170.000,-- aufzunehmen. StR Dr. Haslwanger bemerkt, dass sie auch den Finanzplan der Schulen eingefordert, diesen aber nicht bekommen habe. GR Schramm-Skoficz äußert, dass für sie die Finanzierung des Architektenwettbewerbes bei einem derart großen Projekt – quasi „auf Pump“ – befremdlich sei. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass es sich hierbei um ein Projekt der Stadtgemeinde Hall, welches auf mehrere Finanzierungssäulen gestützt sei, handle. Auch seien mehrere Gemeinden an der Finanzierung beteiligt. Die Stadt schieße die Zwischenfinanzierungsmittel vor, die dann in der Abrechnung gegenverrechnet würden. GR Weiler bemerkt, dass sie Mitglied des erwei-

terten Schulausschusses sei, der von ihr ebenso eingeforderte Finanzierungsplan sei jedoch nicht geliefert worden.

GR Meister schließt sich den Ausführungen von GR Schramm-Skoficz an und bemerkt, dass sie leider bis heute den gewünschten Finanzierungsplan auch nicht bekommen habe.

Bgm. Dr. Posch bemerkt, dass sich der eigens geschaffenen Schulzentrumausschuss sehr intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt habe.

Vbgm. Nuding erläutert dazu, dass sich der Ausschuss sehr wohl mit der Finanzierung auseinandergesetzt habe. Dies sei den Sprengelgemeinden anhand des benötigten Raumprogrammes auch mitgeteilt worden. Die Kosten des Architektenwettbewerbes seien auch in den veranschlagten Kosten enthalten.

**Der Antrag der Bürgermeisterin auf Vergabe des Zwischenfinanzierungsdarlehens an die Hypo Tirol Bank AG, wird mit 3 Stimmenthaltungen und 2 Gegenstimmen, somit 16 Stimmen genehmigt.**

### **8. Mittelfreigaben**

Bgm. Dr. Posch berichtet über den vorliegenden Antrag, für die Sportanlage Pigar im Haushaltsplan 2015 Mittel von € 500.000,-- vorzusehen. Laut Angebotsprüfung sei Bestbieter die Firma Strabag AG zu einer Vergabesumme von € 515.244,16.

StR Dr. Haslwanter verweist auf den vorherigen Tagesordnungspunkt betreffend Ausführung der Finanzierung. Sie bezeichnet es als Wahnsinn, angesichts des Sanierungsbedarfes der bestehenden Sportanlage, dies wie beantragt zu genehmigen. Alle anderen Gemeinden hätten beinahe perfekte Sportanlagen. Jetzt müsse bei einer neuen Sportanlage ein Kredit aufgenommen werden, wobei eine Sanierung der alten Anlagen noch nicht durchgeplant sei. Es gehöre der aktuelle Stand der Sportanlagen erhoben.

GR Schramm-Skoficz bemerkt, dass für die Jugendlichen etwas realisiert werden müsse. Die Jugendlichen seien in der letzten Gemeinderatsperiode bereits vertröstet worden. Eine derartige Anlage gehöre möglichst ins Zentrum und nicht am äußersten Eck der Stadt situiert. Die Finanzierung des Projektes angesichts des noch nicht beschlossenen Budgets finde sie auch sehr problematisch.

**Der Antrag der Bgm. Dr. Posch, die Mittel für das Projekt im Haushaltsplan 2015 in der Höhe von € 500.000,-- für die Fertigstellung der Anlage vorzusehen, wird mit 1 Enthaltung und 4 Gegenstimmen genehmigt.**

**Der Antrag der Bgm. Dr. Posch, ein Zwischenfinanzierungsdarlehen bei Tiroler Sparkasse AG zu einem Zinssatz gebunden an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,59 % ohne Auf- bzw. Abrundung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2015 aufzunehmen, wird mit 1 Enthaltung und 4 Gegenstimmen genehmigt.**

**Der Antrag der Bgm. Dr. Posch, die Vergabe an die Firma Strabag AG zu genehmigen, wird mit 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.**

### **9. Nachtragskredite**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### **10. Auftragsvergaben**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### **11. Straßenverkehrsangelegenheiten**

Im Bereich nördlich des Gst. 1109/12 KG Hall in Tirol (Sportplatz Ragg) ist der Straßenkörper „Obere Lend“ aufgeweitet. Die Überbreite der Straße dient in diesem Bereich als Abbiegespur zur Firma Ragg GmbH. Laut Eingabe der Firma Ragg GmbH vom 21.05.2014 wird auf den Umstand hingewiesen, dass diese Abbiegespur fallweise von LKW als Parkplatz verwendet werde. Durch Verparken dieses Abbiegestreifens müssten LKW, welche in das Betriebsgelände der Firma Ragg einfahren möchten, auf der „Oberen Lend Straße“ halten. Dies wiederum beeinträchtigt die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in diesem Bereich maßgeblich.

Der Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.10.2014 damit befasst und die Erlassung eines Parkverbotes befürwortet.

**Der Antrag der Bürgermeisterin, der Verordnung obigen Parkverbotes die Zustimmung zu erteilen, wird einstimmig genehmigt.**

### **12. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### **13. Personalangelegenheiten**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### **14. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- 14.1. GR Meister erkundigt sich, ob Gespräche betreffend das Tribünenareal in der Sportanlage Lend geführt worden seien. Sie sei leider bei der letzten Ausschusssitzung nicht dabei gewesen und habe dies im Protokoll auch nicht gelesen. Man solle dort gleich handeln.

StR Kolbitsch bemerkt dazu, dass dieser Platz für Einzelveranstaltungen an Jugendliche zur Verfügung gestellt werde. Ein permanenter Standort sei dort nicht zielführend.

VbGm. Nuding ergänzt, dass die angesprochenen Veranstaltungsräumlichkeiten an einen Gastronomen verpachtet seien. Es seien bereits Gespräche geführt worden, und es sei gelungen, vor allem für „Komm ent Hall“ dort deren

Sitzungen durchzuführen. Einen offenen Raum, der für alle zugänglich sei, sei in einem vermieteten Objekt undenkbar. Dies würde sowohl bauliche Adaptierungen als auch Änderung der Vertäge bedingen.

- 14.2. GR Meister stellt generell die Verkehrsproblematik in Hall in den Raum. Vor allem im östlichen Bereich um das Landeskrankenhaus Hall komme es in Stoßzeiten zu größeren Beeinträchtigungen. Selbstverständlich wisse man von der geplanten Lösung „Spange Ost“. Man müsse aber separat eine Lösung entwickeln, da man ab 16 Uhr nicht mehr durch Hall „durchkomme“. Dies möchte sie aus dem Grunde berücksichtigt haben, da in diesem Gebiet demnächst noch mehr Wohnungen und Objekte errichtet werden sollen, beispielsweise die Kinderpsychiatrie. Unabhängig von der besagten „Spange-Ost-Lösung“ müssten entsprechende Maßnahmen gefunden und umgesetzt werden. Dementsprechend werde ein Gutachten von einem Verkehrsexperten, welches entsprechende Maßnahmen beinhalte, erwartet.

StR Tusch berichtet, dass er zu dieser Zeit regelmäßig durch die Stadt fahre. Letzte Woche wäre es sicher extrem gewesen, da habe er fünfzehn Minuten statt normal fünf bis sieben Minuten benötigt. Die Zeit von Ost nach West sei aber noch zumutbar. Wenn man vergleichsweise nach Innsbruck fahre, dann sei man andere Zeiten gewöhnt. Die vergangene Woche sei sicherlich aufgrund der Errichtung von Fernwärmeanschlüssen und weiterer Baustellen extrem gewesen.

GR Meister ergänzt, dass es ihr um die Emissionsbelastung und um die Lebensqualität gehe und nicht darum, dass sie Anrainerin in diesem Bereich sei. Bgm Dr. Posch bemerkt dazu, dass am 03.12.2014 die Veranstaltung für die Information der Bevölkerung betreffend das Mobilitätskonzept Hall–Ost im Kurhaus stattfinden wird. Die Beschäftigung mit diesem Thema sei seit Jahren vorhanden und es habe umfangreiche Untersuchungen und Erhebungen gegeben.

GR Meister fragt nach, warum auf die Lösung „Spange-Ost“ vertraut werde, bzw. wann diese in Betrieb gehe. Bgm. Dr. Posch teilt mit, dass es auch ihr Wunsch sei, so bald als möglich die Spange-Ost umzusetzen. Intensive Gespräche hierfür würden bereits seit Jahren auf Initiative der Stadt Hall laufen. Weiters wird auf entsprechend notwendige Datenerhebungen (Verkehrsfuß, ...), die sehr intensiv durchgeführt würden, verwiesen, die notwendig seien, um die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten. In diesem Zusammenhang lädt Bgm. Dr. Posch zu obigem Termin am 03.12.2014 ein. GR Mag. Blaha äußert, dass eine überregionale Lösung angestrebt gehöre. Baustellen mit den entsprechenden Straßensperren führten immer zu Verkehrsverlagerungen. Auch würden die verkehrstechnischen Gewohnheiten der Bevölkerung eine große Rolle spielen.

- 14.3. GR Zechberger berichtet, dass in den letzten Sitzungen des Gemeinderates Anträge betreffend das Stadtmuseum eingebracht wurden. Er zitiert aus der Sitzung vom 20.05.2014 sowie aus der Sitzung vom 08.07.2014:

*„Vbgm. Mimm verweist darauf, dass das Stadtmuseum nach wie vor geschlossen sei und plädiert dafür, den dort vorhandenen Fundus allenfalls in Form von Ausstellungen bzw. zu entsprechenden Öffnungszeiten zugänglich zu machen. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass ein entsprechendes Ausstellungskonzept in Ausarbeitung sei und auch Mittel für Präsentationen und teilweise Öffnungen voraussichtlich im Herbst vorgesehen seien.“*

*„Vbgm. Mimm bezieht sich auf seine Anfrage in der letzten GR-Sitzung betreffend die weitere Nutzung des Stadtmuseums. Dabei sei angekündigt worden, dass ein entsprechendes Ausstellungskonzept in Ausarbeitung und eine teilweise Öffnung voraussichtlich im Herbst vorgesehen sei. Zur geplanten Veranstaltung zum Thema Welterbe erhebe sich die Frage, ob diese im Zusammenhang mit der Bespielung des Stadtmuseums oder als gesonderte Ausstellung/Veranstaltung zu sehen sei.*

*Bgm. Dr. Posch ist es ein Anliegen, die Räume des Stadtmuseums im Zuge von Ausstellungen, im konkreten Fall zum Thema Welterbe, der Bevölkerung zugänglich zu machen. Planungen und Überlegungen für den Museumsbetrieb seien intensiv im Gange.“*

Ihm sei gesagt worden, dass es ein derartiges Konzept gebe. GR Zechberger wiederholt und ergänzt aus diesem Grunde den **Antrag** der Sozialdemokratie Hall wie folgt:

*„Wiedereröffnung unseres Stadtmuseums Teil 2:*

*Zur 32. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 30. September 2014 stellte die Sozialdemokratie Hall einen Antrag zur Wiedereröffnung des Stadtmuseums.*

*Die in diesem Antrag erwähnten Antworten auf unsere dem Antrag vorangegangenen Anfragen bezüglich des Umganges mit unserem Stadtmuseum wurden in dieser 32. Sitzung des Gemeinderates um eine weitere Facette erweitert: jetzt heißt es einmal, ein Konzept sei in Vorbereitung und ein anderes Mal, dass ein solches Konzept schon längst vorliege.*

*Irritiert durch diese widersprüchlichen Aussagen der Frau Bürgermeisterin stellt die Sozialdemokratie Hall folgenden Antrag:*

*1) Der Gemeinderat möge umgehende darüber informiert werden:*

- a) ob dieses dem Gemeinderat bereits vor geraumer Zeit präsentierte Museumskonzept in irgendeiner Weise verbindlich ist*
- b) wenn ja, in welchem Ausmaß das Konzept umgesetzt werden soll*
- c) welcher Zeitrahmen für die Wiedereröffnung vorgesehen ist*
- d) mit welchen Budgetmitteln unser Museum in Zukunft ausgestattet sein wird*

*2) Sollte also das bereits vorliegende Museumskonzept das Verbindliche sein, möge der Gemeinderat in regelmäßigen Abständen über den Verlauf der Umsetzung dieses Konzept informiert werden.*

- 3) *Sollte es sich aber doch um ein Konzept das „in Vorbereitung“ ist, handeln, wiederholen wir hier unsere Forderung, die bereits im Antrag zur 32. Sitzung des Gemeinderates von der Sozialdemokratie Hall gestellt wurden:*

*Der Gemeinderat möge umgehend darüber informiert werden:*

- a) welcher Personenkreis an diesem Museumskonzept arbeitet*
- b) welche inhaltlichen Ziele mit diesem Konzept verfolgt werden*
- c) welcher Zeitrahmen für die Wiedereröffnung vorgesehen ist*
- d) mit welchen Budgetmitteln unser Museum in Zukunft ausgestattet sein wird*
- e) der Gemeinderat möge in regelmäßigen Abständen über den Verlauf des „in Arbeit befindlichen Konzeptes“ informiert werden.*

*Die Sozialdemokratie Hall bleibt bei der Überzeugung, dass eine umfangreiche Würdigung unserer kulturellen Vergangenheit ein unverzichtbarer Beitrag zur Gestaltung der Zukunft unserer Stadt ist und dass dieser Würdigung nur ein kompetentes Museum gerecht werden kann.“*

#### 14.4. Weiters wird folgender Antrag gestellt:

*„Auf meine Anfrage in der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2014, ob für die damalige Errichtung bzw. Adaptierung des Theaterraumes im Obergeschoss des Salzlagers für das Augenspieltheater Mittel der Stadt verwendet wurde, berichtete in der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2014 Frau Bürgermeisterin Dr. Posch „... dass die Stadtgemeinde Hall an den Adaptierungskosten nicht beteiligt gewesen sei“ (Zitat aus 17.8. der Niederschrift über die 32. Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2014).*

*Nach meinen Informationen wurde im 24. GR am 12.12.2006 die Auslagerung der „Immobilien“ beschlossen. Es entstand die „Immobilien-, Liegenschafts- und Verwaltungs-GmbH“. Im 26. Gemeinderat am 21.02.2007 wurde der Spaltungsvertrag einstimmig beschlossen. Da das Augenspieltheater bereits im September 2006 seine Arbeit in Hall einstellte, muss also die Bereitstellung und Adaptierung dieses Theaterraumes vor dem Herbst 2006 passiert sein – also in einer Zeit, in der die Stadt für den Raum verantwortlich war. Damals wurden Zahlen von € 100.000,-- Euro bis zu einer Viertelmillion Euro als Kosten für die Adaptierung dieses Theaterraumes – der damals polemisch auch „Zisterer“ genannt wurde – kolportiert.*

*Es fällt mir schwer, zu glauben, dass die Stadt Hall damals an den Kosten für dieses Theater nicht beteiligt war.*

***Die Sozialdemokratie-Hall beantragt daher:***

- 1) dass zufriedenstellend beantwortet wird, wer das bezahlt hat*
- 2) dass zufriedenstellend beantwortet wird, wie hoch die damaligen Kosten für dieses Theater waren*
- 3) dass sich die Stadt Hall um ein Abkommen mit der Hall AG bemüht, dass dieser Raum mit seiner Theater-Infrastruktur zumindest dann, wenn keine*

*anderen Veranstaltungen im Salzlager gestört werden, unserer Haller Theaterszene als attraktive Spielstätte kostenlos zur Verfügung gestellt wird.*

*Damals war es eine Investition in ein Theater. Wir sind dazu verpflichtet der Verantwortung für diese Investition gerecht zu werden. Die Konsequenz daraus kann nur sein, mit allen gebotenen Mitteln dafür zu sorgen, dass dieser Theaterraum, wieder bespielt wird und nicht brach liegt.“*

Ergänzend wird seitens GR Zechberger ausgeführt, dass am 12.12.2006 die Auslagerung hinsichtlich der Hall AG beschlossen worden sei. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass in den Räumen des Museums die Möglichkeit der Bespielung präsentiert worden sei. Dem sei eine jahrelange Ausarbeitung mit vielen Fachleuchten vorausgegangen. Das Rohkonzept sei sehr gut gelungen. Weiters sei eine Fachperson im Museum angestellt, die sich mit dem Rohkonzept beschäftige und diesbezügliche Vorschläge erarbeite. Die entsprechenden Vorschläge würden dem Kulturausschuss zugeführt.

GR Zechberger bemerkt, dass dennoch der oben angeführte Antrag aufrecht erhalten bleibe.

StR Tusch berichtet, dass es sich bei diesem Konzept um ein Gesamtkonzept für das Stadtmuseum handle, das spätestens in den nächsten 10 bis 15 Jahren umgesetzt werde. Zu allererst müssten schrittweise die Räume in der Burg Hasegg diesbezüglich adaptiert werden. Dies werde aufgrund der brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie der anstehenden Klimatisierung mit großen Kosten verbunden sein. Man werde daran arbeiten, dass im nächsten Jahr weitere Ausstellungen durchgeführt werden könnten. Auf die Anfrage von GR Zechberger nach dem zeitlichen Ablauf bemerkt Bgm. Dr. Posch, dass dies zuerst im Kulturausschuss behandelt und anschließend dem Gemeinderat präsentiert werde.

- 14.5. GR Teyml berichtet, dass er vor der notwendigen Entfernung von Bäumen immer von der Bürgermeisterin informiert werde. Er spricht hier einen Baum zwischen Raiffeisenbank und Eingang zur Altstadt an, der vor dem Föhnsturm umgeschnitten worden sei. Der Baumstrunk sei aber laut eigener Besichtigung in Ordnung gewesen. Bgm. Dr. Posch informiert, dass diesbezüglich regelmäßig im Stadtrat auf Empfehlung der Stadtgärtnerei berichtet werde. GR Weiler weiß über diese Baumfällung Bescheid und bestätigt, dass bei besagtem Baum Wasser von oben nach unten regelrecht durch den Baumstamm geflossen sei. Es gäbe diesbezüglich Fotos.
- 14.6. StR Dr. Haslwanger stellt den mündlichen Antrag bezüglich der Gebühren für den Besuch der städtischen Museen wie folgt:

*„Der Gemeinderat möge grundsätzlich beschließen, dass man den Haller Volksschulkindern den Besuch der städtischen Kultureinrichtungen gratis ermöglichen soll. Derzeit sind € 3,-- zu entrichten. Dies ist mit der Hall AG abzuklären.“*

Vbgm. Nuding lädt diesbezüglich alle Schulen der Stadt Hall ein, das Stadtmuseum zu besuchen (Unesco).

- 14.7. Vbgm. Mimm berichtet anhand einer dem Gemeinderat ausgeteilten Broschüre der UMIT über die Erfolgsgeschichte der UMIT. Unter anderem seien der Broschüre der Auftrag, das Angebot, die Ausbildungspartner, die Forschung in Zusammenarbeit mit der Tiroler Wirtschaft zu entnehmen. Diesbezüglich berichtet Bgm. Dr. Posch über den Antrittsbesuch der neuen Rektorin und weist auf die erfolgreichen Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten hin.
- 14.8. StR Kolbitsch berichtet als Obfrau des Gesundheits- und Sozialsprengels, dass es gut wäre, die Heime und Sozialsprengel mehr zusammenzuführen. Gespräche, dass der Sprengel in die Räume des Heimes übersiedeln könne, würden derzeit geführt.
- 14.9. StR Dr. Haslwanger bemerkt, dass der gefasste Grundsatzbeschluss betreffend Neubau „Neue Mittelschule mit Sonderschule“ dem UN-Völkerrecht widerspreche. Sie stützt sich auf ein Gutachten der Universität Innsbruck. Ihrer Meinung nach seien dieser Grundsatzbeschluss umgehendst richtig zu stellen und sämtliche Aktivitäten in dieser Agenda einzustellen. StR Dr. Haslwanger will einerseits, dass der damalige Beschluss korrigiert, andererseits, dass die planenden Architekten angehalten werden, die Planung hinsichtlich Einhaltung des oben angeführten Völkerrechtes zu überarbeiten. Bgm. Dr. Posch verweist auf derzeit bestehende und einzuhaltende gesetzliche Grundlagen. Die einzuhaltenden Planungsleistungen seien gesetzlich geregelt. StR Dr. Haslwanger bemerkt weiters, dass jedenfalls die Raumgrößen derart anpassungsfähig sein müssen, um zukünftige Regelungen umsetzen zu können. Bgm. Dr. Posch bemerkt nochmals, dass man an die derzeit geltenden Gesetze gebunden sei.

GR Schramm-Skoficz berichtet, dass es sicher eine Möglichkeit für ein Projekt der Inklusionsschule gäbe und seitens des Landesschulrates keine Steine in den Weg gelegt werden könnten. Bgm. Dr. Posch weist nochmals darauf hin, dass wir das nicht dürften. GR Zechberger bemerkt dazu, dass dies in anderen Ländern sehr gut funktioniere. Er stellt die Frage, warum das nicht eigentlich auch bei uns möglich sein könne.

- 14.10. StR Dr. Haslwanger verweist auf die Aufsichtsbeschwerde, die betreffend „Stadtzeitung“ eingebracht wurde, sowie auf die Antwort der BH Innsbruck. Jeder ordnungsgemäß eingebrachte Antrag sei binnen 6 Monaten zu erledigen. Sie ersucht dringendst, sich mit dem Antrag zu befassen. Trotz mehrmaliger Schreiben sei nichts passiert. Sie verweist auf die Kolumne der Tiroler Tageszeitung über die politische Kultur, wo Bgm. Dr. Posch zitiert wurde: *„Habe die Punkte überprüft und keinen Handlungsbedarf erkannt!“* Dies spiegle jedenfalls wider, wie politisch miteinander umgegangen werde – in Hall herrsche ein vollkommenes politisches Chaos. Es sei bedauerlich, wie politisch umgegangen werde, und sehr traurig, dass derartige Mittel (Aufsichtsbeschwerde) ergriffen werden müssten, um eine Behandlung eines Antrages zu erwirken.

14.11. StR Tusch berichtet über die Matinee im „Barocken Stadtsaal“. Dort werde das neue Klavier erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Die Investitionskosten für dieses Klavier seien auf die Dauer von 80 bis 100 Jahren ausgelegt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19.45 Uhr.

Die Protokollunterfertiger:  
StR Sabine Kolbitsch eh.  
GR Barbara Schramm-Skoficz eh.

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.

Der Schriftführer:  
StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.